



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2020
Appellationsgericht

Jahresbericht 2020

Appellationsgericht

Inhalt

2 Vorwort

3 Personelles und Administratives

- 3 Gerichtspräsidien
- 4 Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht
- 4 Richterinnen und Richter
- 5 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber
- 5 Präsidienkonferenz und Gesamtgericht

6 Geschäftsgang

- 6 Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Gerichtsbetrieb
- 7 Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht
- 8 Erweiterte Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Justizvollzugsrecht
- 9 Dolmetscherwesen an den basel-städtischen Gerichten

10 Rechtsprechung

11 Statistik

- 11 Fallstatistik
- 12 Eingänge
- 13 Eingänge der öffentlich-rechtlichen Fälle nach Fachgebieten
- 13 Sitzungshalbtage
- 14 Fallstatus im Berichtsjahr
- 15 Erledigungsart bei den wichtigsten Fallkategorien
- 15 Weiterzug von Urteilen ans Bundesgericht
- 16 Finanzen

18 Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

19 Anwaltsprüfungskommission

20 Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt Bostadel

Das Appellationsgericht ist die oberste kantonale Instanz in Zivil- und Strafsachen. In dieser Eigenschaft urteilt es im Rechtsmittelverfahren über die Entscheide des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Zivilgerichts und entscheidet in einigen gesetzlich definierten Gebieten des Zivilrechts, namentlich in immaterialgüterrechtlichen Verfahren, als erste und einzige kantonale Instanz. Es übt die Aufsicht über diese erstinstanzlichen Gerichte aus und untersteht seinerseits der Oberaufsicht durch das Parlament. Als kantonales Verwaltungsgericht überprüft es die Verfügungen und Entscheide von Verwaltungsbehörden sowie von gerichtlichen Instanzen wie der Steuerrekurskommission und der Baurekurskommission. Ausserdem fungiert es als Verfassungsgericht. Das Appellationsgericht wendet in seiner Rechtsprechung grundsätzlich Normen aus der gesamten Rechtsordnung, einschliesslich internationaler Übereinkommen, an.

Personelles und Administratives Gerichtspräsidien

Am 16. Oktober 2019 beschloss der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, aufgrund der gestiegenen Geschäftslast des Appellationsgerichts mittels Revision von § 87 GOG (SG 154.100) ein zusätzliches Gerichtspräsidium mit einem Pensum von 100% zu schaffen. Am 22. Oktober 2019 erklärte die Appellationsgerichtspräsidentin lic. iur. Gabriella Matefi, welche ein Pensum von 60% innehatte, ihren Rücktritt per Ende August 2020. Damit waren zwei neue Präsidien für das Appellationsgericht zu wählen. Mit Beschluss vom 3. Dezember 2019 terminierte der Regierungsrat die Wahl auf den 17. Mai 2020. Aufgrund der Covid-19-Pandemie beschloss der Regierungsrat am 20. März 2020 indessen die Verschiebung dieser Wahlen auf ein zunächst noch unbekanntes Datum. Zur Kompensation der daraus resultierenden Vakanz beantragte der Gerichtsrat dem Grossen Rat eine Zuwahl gemäss § 29 Abs. 2 GOG in dem Sinn, dass die Pensen bisheriger Präsidien mit Teilzeitpensen temporär aufgestockt würden und die Amtstätigkeit von lic. iur. Gabriella Matefi verlängert werde, bis die vom Volk zu wählenden neuen Präsidien ihr Amt aufnehmen können. Am 3. Juni 2020 verlängerte der Grosse Rat die Amtstätigkeit von Appellationsgerichtspräsidentin lic. iur. Gabriella Matefi bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers, längstens bis Ende Januar 2021, und erhöhte das Pensum von Appellationsgerichtspräsidentin lic. iur. Eva Christ ab Juli 2020 bis drei Monate nach Amtsantritt des neu zu wählenden Vollzeitpräsidiums von 50 auf 90 Stellenprozent. Gegen den Beschluss des Gerichtsrats, dem Grossen Rat diesen Antrag zu unterbreiten, erhob eine Person im Kanton eine Wahl- und Stimmrechtsbeschwerde (VD.2020.93) sowie eine Verfassungsbeschwerde (VG.2020.2) und eine Beschwerde an das Bundesgericht. Auf die beiden kantonalen Rechtsmittel wurde mit Entscheiden vom 11. und 19. Juni 2020 nicht eingetreten. Das Bundesgericht wies in seinem noch hängigen Verfahren den Antrag des Beschwerdeführers auf Sistierung der grossrätlichen Behandlung des Geschäfts mit Verfügungen vom 12. und 20. Mai 2020 ab. Daher konnten die beiden zugewählten Präsidiumsmitglieder ihr Amt gemäss dem Beschluss des Grossen Rates antreten.

Der Wahltermin wurde in der Folge auf den 27. September 2020 angesetzt. Für das 60%-Präsidium wurde die einzige Kandidatin **Dr. Patrizia Schmid**, bis anhin Gerichtsschreiberin am Appellationsgericht, vom Regierungsrat bereits im Vorfeld als in stiller Wahl für gewählt erklärt. Sie trat ihr Amt am 1. Dezember 2020 an, womit das Amt von lic. iur. Gabriella Matefi aufgrund ihrer Zuwahl durch den grossen Rat zu Ende ging.

Für das 100%-Präsidium wurde in der Volkswahl vom 27. September 2020 **lic. iur. Marc Oser**, bisher Gerichtspräsident am Strafgericht Basel-Stadt, gewählt. Da der Gegenkandidat in der Folge Rechtsmittel im Kanton wie auch beim Bundesgericht gegen diese Wahl erhob, konnte jedoch die Wahl vom Regierungsrat bis anhin nicht validiert werden und lic. iur. Marc Oser sein neues Amt noch nicht antreten. Die beiden im Kanton erhobenen Beschwerden wurden vereinigt und die Wahlbeschwerde abgewiesen, auf die Stimmrechtsbeschwerde nicht eingetreten (VD.2020.180/181). Der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen. Das direkt vor Bundesgericht eröffnete Verfahren ist noch hängig.

Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Das Appellationsgericht (Gesamtgericht) wählt jeweils auf seine eigene Amtsdauer Einzelrichterinnen und Einzelrichter, welche in dem durch das Bundesrecht geregelten Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (vgl. Art. 73 ff. des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG, SR 142.20]) als die zuständige kantonale richterliche Behörde entscheiden (vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300], und § 5 Abs. 3 lit. b des Organisationsreglements des Appellationsgerichts [SG 154.150]). Im Berichtsjahr waren folgende Personen in dieses Amt gewählt, wobei nur die drei Erstgenannten tatsächlich zum Einsatz kamen:

- Lic. iur. Saskia Schärer (Appellationsgerichtsschreiberin)
- Dr. Peter Bucher (Appellationsgerichtsschreiber)
- Lic. iur. Barbara Grange (Appellationsgerichtsschreiberin)

- Dr. Stephan Wullschleger (Vorsitzender Appellationsgerichtspräsident)
- Lic. iur. Christian Hoenen (Appellationsgerichtspräsident)
- Dr. Claudius Gelzer (Appellationsgerichtspräsident)
- Lic. iur. André Equey (Appellationsgerichtspräsident)

Richterinnen und Richter

Aus dem Kreis der nebenamtlichen Richterinnen und Richter ist die frühere Gerichtspräsidentin und Vorsitzende des Appellationsgerichts, Dr. Marie-Louise Stamm, per Ende September 2020 altershalber zurückgetreten. Als deren Nachfolgerin hat der Grosse Rat mit Beschluss vom 9. September 2020 **lic. iur. Sara Lamm** per 1. Oktober 2020 für den Rest der bis 31. Dezember 2021 laufenden Amtsperiode zur nebenamtlichen Richterin am Appellationsgericht gewählt.

Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Aufgrund der gestiegenen Arbeitslast am Appellationsgericht hatte der Grosse Rat per 2020 eine Budgeterhöhung für eine zusätzliche Gerichtsschreiberstelle mit einem Pensum von 100% bewilligt. Diese Stelle wurde per 1. Juli 2020 besetzt. Ausserdem gab es infolge des Austritts eines Gerichtsschreibers und der Wahl der vormaligen Gerichtsschreiberin Dr. Patrizia Schmid zur Gerichtspräsidentin zwei Wechsel im Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

Die jeweils aktuelle personelle Zusammensetzung der Gerichtspräsidien, Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Richterinnen und Richter, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie der Verwaltungsangestellten des Gerichts kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden: [Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt – Über das Gericht \(bs.ch\)](https://www.bs.ch/gericht).

Präsidienkonferenz und Gesamtgericht

Die Präsidienkonferenz des Appellationsgerichts tagte im Berichtsjahr 2020 elfmal (2019: achtmal), teilweise per Videokonferenz, und fällte zudem drei Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg. Das Gesamtgericht erledigte die in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte coronabedingt anlässlich von vier Zirkulationsabstimmungen (2019: eine Sitzung).

Geschäftsgang

Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Gerichtsbetrieb

Der Geschäftsbetrieb des Appellationsgerichts wurde im Berichtsjahr durch die Corona-Pandemie erheblich beeinflusst. So mussten – wegen Erkrankungen, Quarantäne, der Unmöglichkeit der Einreise von Beteiligten oder wegen der Unmöglichkeit der Einhaltung der Distanzvorschriften im Gerichtssaal bei Fällen mit vielen Beteiligten – 13 Verhandlungen verschoben werden. In fünf weiteren Verfahren konnte anstelle der angesetzten Verhandlung in Absprache mit den Parteien das schriftliche Verfahren durchgeführt werden. Weiter wurde die Behandlung gewisser Verfahren durch den von Bundesrat und Regierungsrat im Frühling 2020 angeordneten Fristenstillstand verzögert. Aus diesen Gründen kam es zu einem gewissen Rückstau bei der Verfahrenserledigung.

Gegen die verschiedenen vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlassenen Verordnungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wurden insgesamt acht Verfassungsbeschwerden erhoben, was massgeblich zur Zunahme der Gesamtzahl von Verfassungsbeschwerden von zwei Fällen im 2019 auf zwölf Fälle im 2020 beigetragen hat.

Demgegenüber ging die Zahl der beim Appellationsgericht eingegangenen Beschwerden gegen Haftverfügungen des Straf- und Zwangsmassnahmengerichts infolge der Covid-19-Pandemie resp. der vom Bundesrat zu deren Bekämpfung beschlossenen Massnahmen von 72 im Jahr 2019 auf 39 im Berichtsjahr zurück.

Zum Schutz des Personals und der Verfahrensbeteiligten erstellte die Gerichtslitung ein Corona-Schutzkonzept und passte dieses laufend den aktuellen Verhältnissen an. Dessen die Öffentlichkeit interessierender Inhalt wurde jeweils auf der Webseite des Appellationsgerichts publiziert (vgl. [Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt – Hinweise der Gerichte Basel-Stadt zu Covid 19 \(Coronavirus\) \(bs.ch\)](#)).

So wurden im Gerichtssaal sowie in Mehrfachbüros Glas- und Plexiglasschutzwände sowie in den Gängen Absperrbänder installiert. Zwecks Einhaltung der Distanzvorschriften wurde das Publikum vorübergehend nicht mehr zu den Verhandlungen zugelassen, mit Ausnahme von akkreditierten Medienschaffenden. In der zweiten Welle wurde zudem beschlossen, die Verhandlungen trotz den Schutzmassnahmen grundsätzlich nur mit Masken zu führen.

Dank der weitgehend elektronischen Aktenführung und der raschen Bereitstellung des Remote-Zugriffs auf den Gerichtsserver durch die IT der Gerichte konnten die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die Mitarbeitenden der IT-Abteilung und des Rechnungswesens sehr rasch ins Homeoffice wechseln und ihre Arbeit zu einem grossen Umfang im Homeoffice erledigen. Dies war auf der Kanzlei des Gerichts nur beschränkt möglich. Allerdings konnten die entsprechenden Mitarbeitenden durch die Nutzung von Büros der im Homeoffice arbeitenden Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und weiterer nicht dringend für andere Zwecke gebrauchten Räumlichkeiten so vereinzelt werden, dass die Regeln des social distancing eingehalten werden konnten. Nach dem Umzug des Betriebsamts von der Bäumleingasse 1 und 3 an die Aeschenvorstadt 56 Ende September 2020 konnten zudem auch die bis zum im Jahr 2021 anstehenden Umbau des Gerichtsgebäudes leerstehenden ehemaligen

Räumlichkeiten des Betreibungsamts genutzt werden, um allen am Gericht arbeitenden Mitarbeitenden ein Einzelbüro zur Verfügung zu stellen.

Sitzungen und Besprechungen wurden entweder unter Verwendung von Gesichtsmasken in Räumen, in welchen die Einhaltung der Distanzvorschriften möglich ist, oder via Videokonferenz abgehalten.

Durch diese Massnahmen gelang es, trotz der genannten teilweisen Einschränkungen und Erschwerungen den Justizbetrieb auch in der Pandemiesituation durchgehend aufrecht zu erhalten.

Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Wie die Zahl der strafrechtlichen Beschwerden gegen Zwangsmassnahmen nahm auch die Zahl der verwaltungsrechtlichen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht als Folge der Covid-19-Pandemie massiv ab, von 102 Fällen im Jahr 2019 auf 62 Fälle im Berichtsjahr. Die Pandemie hatte direkte Auswirkungen auf die Arbeit des Migrationsamts betreffend den Vollzug von Wegweisungen und damit auch auf die Anordnung von Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft. So wurden zu Beginn des ersten Lockdowns am 17. März 2020 sämtliche Häftlinge, deren Wegweisungsvollzug aufgrund der zahlreichen Grenzschiessungen und der massiven Einschränkungen im Flugverkehr innert absehbarer Frist nicht mehr möglich war, aus der Haft entlassen. Für das Zwangsmassnahmengericht im Ausländerrecht betraf dies drei bereits hängige Fälle. Gleichwohl kam es auch während des ersten Lockdowns zu Haftanordnungen. Insgesamt wurden im April 2020 vier Haftanordnungen gerichtlich überprüft, bei welchen es um albanische Staatsangehörige ging, welche sich alle vor der ausländerrechtlichen Haft in strafprozessualer Haft oder im Strafvollzug befunden hatten und mit einem Strafurteil des Landes verwiesen worden waren. Sie konnten am 14. Mai 2020 in ihre Heimat ausgeflogen werden. Nach Beendigung des Lockdowns im Frühjahr waren insbesondere Rückführungen in den jeweils zuständigen Dublin-Staat (Dublin-Haft) und der Vollzug von Wegweisungen innerhalb der europäischen Länder wieder möglich und es waren entsprechende Haftanordnungen zu überprüfen. Vereinzelt kam es auch zu Haftanordnungen betreffend Personen aus afrikanischen Ländern, die in der Schweiz wegen schwerer Kriminalität mit teils langjährigen Landesverweisungen belegt sind, soweit Flugverbindungen in die entsprechenden Länder wiederaufgenommen worden waren. Es stellte sich insbesondere in diesem Zusammenhang die neue Problematik, wie mit der Haftanordnung umzugehen ist, wenn die betroffene Person den vom Herkunftsland für die Einreise geforderten Covid-Test verweigert. Nachdem ferner ab Sommer 2020 zuerst davon ausgegangen wurde, dass Rückführungen nach Algerien technisch wieder möglich sind, führte eine neue Beurteilung der Situation dazu, dass alle algerischen Staatsangehörigen am 18. Dezember 2020 mangels Absehbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus der Haft entlassen wurden.

Erweiterte Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Justizvollzugsrecht

Am 1. Juli 2020 trat das neue Gesetz über den Justizvollzug in Kraft (JVG, SG 258.200). Mit dieser neuen Legiferierung wurde die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Bereich des Justizvollzugs erheblich erweitert. Bis dahin waren Rekurse gegen Verfügungen der Vollzugsbehörde in allen Fällen an das Justiz- und Sicherheitsdepartement zu richten, dessen Entscheide an den Regierungsrat und schliesslich an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden konnten (§ 8 des bis 30. Juni 2020 geltenden Strafvollzugsgesetzes). Demgegenüber sind nach dem neuen Justizvollzugsgesetz Rekurse gegen Verfügungen der Vollzugsbehörde direkt beim Verwaltungsgericht zu erheben, welches auch zur Überprüfung der Angemessenheit dieser Entscheide zuständig ist, also mit voller Kognition urteilt (§ 33 Abs. 2 JVG). Diese Verkürzung des Rechtswegs wurde aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs sowie der darauf basierenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung eingeführt, um eine rechtskonforme Verfahrensdauer garantieren zu können. Nachdem gemäss dem ursprünglichen Gesetzesentwurf nur Verfügungen der Vollzugsbehörde über die bedingte Entlassung, die Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme und die Verwahrung direkt beim Verwaltungsgericht anzufechten gewesen wären, ist dessen Zuständigkeit mit dem definitiven Gesetz auf sämtliche Verfügungen der Vollzugsbehörde ausgeweitet worden.

Diese Gesetzesänderung hat wie erwartet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens in Aussicht gestellt zu mehr als einer Verdoppelung der vom Verwaltungsgericht zu bearbeitenden Fälle im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs geführt. Während im Berichtsjahr in diesem Bereich 15 Rekurse gegen Entscheide der bis 30. Juni 2020 primär zuständigen verwaltungsinternen Rekursinstanzen JSD und Regierungsrat eingegangen waren, belief sich die Zahl der – entsprechend der seit 1. Juli 2020 geltenden Regelung – direkt beim Verwaltungsgericht erhobenen Rekurse auf 31.

Dolmetscherwesen an den basel-städtischen Gerichten

Die Corona-Pandemie wirkte sich auch auf das Dolmetscherwesen an den basel-städtischen Gerichten aus. Der Unterbruch des Verhandlungsbetriebs im Frühjahr 2020 führte dazu, dass Dolmetschereinsätze abgeboten werden mussten. Dies brachte die betroffenen Dolmetschenden in eine prekäre Lage. Privatrechtlich stehen sie in einem Auftragsverhältnis zu den Gerichten, weshalb sie keine Kurzarbeitsentschädigung beanspruchen können. Sozialversicherungsrechtlich gelten sie aber als unselbstständig, weshalb sie auch keinen Anspruch auf eine «Corona-Entschädigung» für selbstständig Erwerbstätige haben. Der Verband der Behörden- und Gerichtsdolmetschenden Nordwestschweiz und die Zentralstelle Sprachdienstleistungen des Obergerichts Zürich, mit der die basel-städtischen Gerichte bei der Dolmetscherausbildung zusammenarbeiten, wiesen die eidgenössischen Behörden auf die schwierige Lage der Gerichtsdolmetschenden hin. Bisher wurde jedoch keine befriedigende Lösung gefunden. Im Kanton Basel-Stadt konnte die Lage insofern entschärft werden, als einerseits der Unterbruch des Verhandlungsbetriebs nur wenige Wochen dauerte und damit im Vergleich zu anderen Kantonen von kurzer Dauer war. Andererseits wurde darauf geachtet, für umgebotene Verhandlungen wieder die ursprünglich beauftragten Dolmetschenden einzusetzen.

Im Herbst fand für die im Kanton verzeichneten Gerichtsdolmetschenden eine Weiterbildungsveranstaltung des Verbands der Behörden- und Gerichtsdolmetschenden Nordwestschweiz zum Thema Notiztechnik statt. Die Veranstaltung wurde von der basel-städtischen Fachstelle Diversität und Integration finanziell und organisatorisch unterstützt. Sie stiess mit rund 65 teilnehmenden Dolmetschenden auf ein reges Interesse.

Im Berichtsjahr sandten die basel-städtischen Gerichte zwölf Bewerber/innen an den interkantonalen Zulassungskurs «Behörden- und Gerichtsdolmetschen». Von ihnen bestanden sieben die Abschlussprüfung auf Anhieb und eine Bewerberin die Wiederholungsprüfung. Sie konnten in der Folge ins kantonale Verzeichnis der Gerichtsdolmetschenden aufgenommen werden. Vier Wiederholungsprüfungen stehen noch aus. Die Gerichte profitierten wiederum davon, dass die Partnerkantone (BL, BS, SH, SO, ZG, ZH) die Zulassungsdiplome gegenseitig anerkennen. So konnten im Berichtsjahr elf Dolmetschende ins basel-städtische Verzeichnis aufgenommen werden, die den Zulassungskurs über einen anderen Kanton besucht hatten. Im Rahmen der ständigen Qualitätskontrolle wurden im Berichtsjahr drei Dolmetschende aus dem Verzeichnis gestrichen, welche die fachlichen oder persönlichen Anforderungen an die Dolmetschtätigkeit an den Gerichten nicht mehr erfüllten. Ein Dolmetscher wurde wegen eines Fehlverhaltens verwarnet. Insgesamt waren Ende 2020 im Kanton Basel-Stadt 271 Gerichtsdolmetschende für 74 Sprachen verzeichnet.

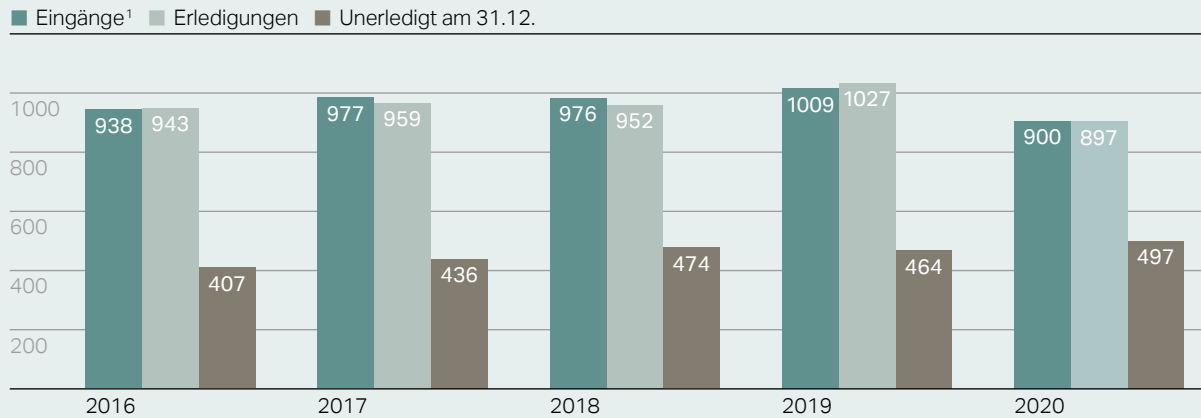
Rechtsprechung

Die Entscheide des Appellationsgerichts sind in anonymisierter Form im Internet publiziert und können auf der Seite <https://rechtsprechung.gerichte.bs.ch/> eingesehen werden. Dort ist jeweils auch angegeben, ob noch eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig ist. Nach einem allfälligen Entscheid des Bundesgerichts wird auf den entsprechenden Entscheid und das Ergebnis hingewiesen, so dass der Ausgang des Verfahrens in Erfahrung gebracht werden kann.

Statistik

Fallstatistik

Entwicklung der beim Appellationsgericht eingegangenen, erledigten und unerledigt gebliebenen strittigen Fälle in den letzten fünf Jahren:



¹ alle strittigen Fälle des Appellationsgerichts
(= alle ausser internat. Rechtshilfe in Zivilsachen und Schutzschriften)

Eingänge

Die Eingänge verteilen sich wie folgt	2016	2017	2018	2019	2020
Zivilrechtliche Berufungen	46	49	55	30	43
Zivilrechtliche Beschwerden	65	62	65	86	68
Direktklagen	8	13	19	5	8
Schutzschriften	0	3	6	5	2
Diverse Geschäfte Zivilrecht	9	19	7	10	12
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	713	707	632	817	651
Strafrechtliche Berufungen	136	142	145	126	120
Strafrechtliche Beschwerden	210	214	227	277	223
Haftbeschwerden	69	52	55	72	39
Diverse Geschäfte Strafrecht	20	27	33	49	36
Verwaltungsrechtliche Verfahren	260	295	252	243	272
Verfassungsrechtliche Verfahren	1	3	4	2	12
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	4	7	6	7	5
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	110	94	108	102	62
Total der Geschäfte	1651	1687	1614	1831	1553
Total der strittigen Verfahren (ohne Schutzschriften und Rechtshilfe in Zivilsachen)	938	977	976	1009	900

Eingänge der öffentlich-rechtlichen Fälle nach Fachgebieten

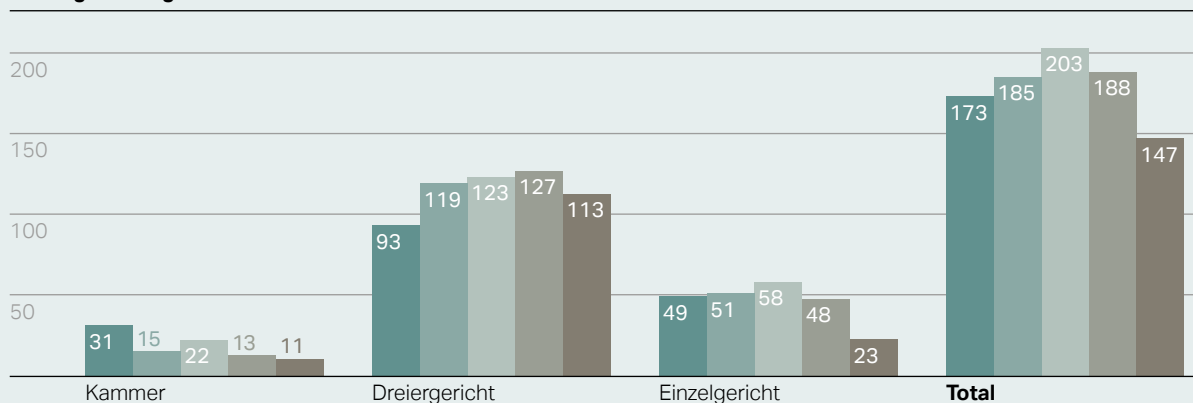
Die eingegangenen verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Verfahren verteilen sich auf folgende Fachgebiete:

	2019	2020
Planungs-, Bau- und Umweltrecht	24	21
Enteignungsrecht	0	2
Ausländerrecht	37	39
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	102	62
Öffentliches Beschaffungswesen	13	10
Sozial- und Opferhilfe	8	10
Administrativmassnahmen nach Strassenverkehrsgesetz	8	9
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	45	46
Personalrecht	42	31
Schul- und Bildungswesen	3	5
Verfassungsbeschwerden	2	12
Übrige verwaltungsrechtliche Fälle	37	20
Strafvollzug / Gefängniswesen ²	–	46
Abgaberechtliche Fälle	26	33

² Die Fälle betreffend Strafvollzug/Gefängniswesen werden infolge der neuen direkten Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegen Verfügungen der Vollzugsbehörde im Berichtsjahr erstmals in einer eigenen Kategorie erfasst. Zuvor wurden die Rekursfälle gegen Entscheide des JSD und des Regierungsrats in diesem Bereich in der Kategorie «übrige verwaltungsrechtliche Fälle» geführt.

Sitzungshalbtage

Sitzungshalbtage des Gerichts ■ 2016 ■ 2017 ■ 2018 ■ 2019 ■ 2020



Fallstatus im Berichtsjahr

	Unerledigt aus Vorjahr ³		Im Berichtsjahr eingegangen		Im Berichtsjahr erledigt		Unerledigt Ende Berichtsjahr	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Zivilrechtliche Berufungen	29	12	30	43	48	35	11	20
Zivilrechtliche Beschwerden	15	16	86	68	85	66	16	18
Direktklagen	14	5	5	8	14	7	5	6
Schutzschriften	0	0	5	2	5	2	0	0
Diverse Geschäfte Zivilrecht	1	2	10	12	9	9	2	5
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	0	0	817	651	817	651	0	0
Strafrechtliche Berufungen	173	175	126	120	135	119	164	176
Strafrechtliche Beschwerden	82	123	277	223	254	223	106	123
Haftbeschwerden	2	3	72	39	71	40	3	2
Diverse Geschäfte Strafrecht	24	19	49	36	55	36	18	19
Verwaltungsrechtliche Verfahren	136	136	243	272	242	286	137	122
Verfassungsrechtliche Verfahren	4	2	2	12	4	8	2	6
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	0	1	7	5	6	6	1	0
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	2	0	102	62	104	62	0	0
Total	482	494	1831	1553	1849	1550	464	497

³ Begründung der Differenz zwischen den Zahlen der im Berichtsjahr unerledigt aus dem Vorjahr übernommenen Fälle und jenen der im Vorjahr unerledigt gebliebenen Fälle: Fälle, die im Vorjahr vom Appellationsgericht entschieden wurden, wurden am Ende des Vorjahres als «erledigt» in die Statistik aufgenommen. Wenn das Bundesgericht im Berichtsjahr einen solchen Fall aufhebt, ändert sich sein Status von «erledigt» wieder auf «hängig». Daher sind die Zahlen in der Kategorie «unerledigt aus dem Vorjahr übernommene Fälle» regelmässig und zwangsläufig höher als in der Kategorie «unerledigt am 31.12. (des Vorjahres)».

Erledigungsart bei den wichtigsten Fallkategorien

	Total erledigte Fälle ⁴		Durch mat. Entscheid erledigt		Davon Entscheid der Vorinstanz bestätigt		Davon Entscheid der Vorinstanz abgeändert	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Zivilrechtliche Berufungen	48	35	40	24	30	14	10	10
Zivilrechtliche Beschwerden	85	66	53	35	44	28	9	7
Strafrechtliche Berufungen	135	119	100	87	30	23	70	64
Strafrechtliche Beschwerden	254	223	146	150	95	81	51	69
Verwaltungsrechtliche Verfahren	242	286	147	173	106	129	41	44
Verfassungsrechtliche Verfahren	4	8	4	1	3	0	1	1
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	107	62	100	53	92	50	8	3

⁴ Einschliesslich der Fälle, die ohne materiellen Entscheid erledigt wurden, z.B. weil nicht darauf eingetreten wurde oder weil sie zurückgezogen, an die Vorinstanz zurückgewiesen, gegenstandslos erklärt worden oder dahingefallen sind.

Weiterzug von Urteilen ans Bundesgericht

Beschwerden in	Zivilsachen		Strafsachen		öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten		Verfassungsbeschwerden	
	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020
Am 1. Januar 2020 waren pendent	9	11	28	46	21	25	0	0
Im Berichtsjahr gingen ein	40	30	126	76	61	51	1	0
Total	49	41	154	122	82	76	1	0
zurückgezogen, nicht eingetreten	26	22	52	31	21	24	1	0
gutgeheissen	4	1	14	31	6	9	0	0
abgewiesen	7	8	41	30	29	18	0	0
unerledigt blieben	12	10	47	30	26	25	0	0
Total	49	41	154	122	82	76	1	0

Finanzen

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2019		2020		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R20/B20
Personalaufwand	-8'304.40	-8'871.1	-8'534.2	336.9	3.8% ¹
Sach- und Betriebsaufwand	-7'207.40	-7'130.5	-6'725.9	404.5	5.7% ²
Betriebsaufwand	-15'511.80	-16'001.5	-15'260.1	741.4	4.6%
Entgelte	2'163.60	2'577.2	1'944.9	-632.3	-24.5% ³
Betriebsertrag	2'163.60	2'577.2	1'944.9	-632.3	-24.5%
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-13'348.20	-13'424.3	-13'315.2	109.2	0.8%
Betriebsergebnis	-13'348.20	-13'424.3	-13'315.2	109.2	0.8%
Finanzaufwand	-26.20	-1.0	-1.0	0.0	2.1%
Finanzertrag	0.0	0.0	14.6	14.6	n.a.
Finanzergebnis	-26.20	-1.0	13.6	14.6	>100.0%
Gesamtergebnis	-13'374.30	-13'425.3	-13'301.6	123.8	0.9%

Wichtigste Abweichungen (in 1'000 Franken)

- ¹ +336.9 Der tiefere Personalaufwand ist vor allem auf Vakanzen zurück zu führen.
- ² +404.5 Die Abweichung im Sach- und Betriebsaufwand ist im Wesentlichen durch tiefere Ausgaben im Bereich Einrichtung, Dienstleistung und Informatik zu begründen.
- ³ -632.3 Die Abweichung im Ertragsbereich ist durch geringere Einnahmen bei den Gerichts- und Urteilsgebühren sowie den verfahrensgebundenen Ausgaben zu erklären.

Kennzahlen	2019		2020		Abweichung	
	Einheit	Ist	Prognose	Ist		Ist20/ Prognose20
Debitorenverluste	1'000 Fr.	756	900	465	-435	-48.3%
Neu eingegangene Verfahren	Anzahl	1'010	1'020	900	-120	-11.8%
Hängige Verfahren	Anzahl	466	450	497	47	10.4%
Erledigte Verfahren	Anzahl	1'026	1'000	897	-103	-10.3%
Halbtagesitzungen	Anzahl	188	200	147	-53	-26.5%

Personal	2019		2020		Abweichung	
		Ist	Prognose	Ist		Ist20/ Prognose20
Vollzeitstellen (Headcount 100%)		39.2	41.7	41.3	-0.4	-1.0%

Appellationsgericht Basel-Stadt
Der Vorsitzende Präsident
Dr. Stephan Wullschleger

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte Basel-Stadt ist dem Appellationsgericht administrativ zugeordnet, aber in der Sache eine eigenständige Kommission und Vorinstanz des Verwaltungsgerichts.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte rekrutieren sich aus den Gerichten und der Advokatenkammer Basel. Die aktuelle personelle Zusammensetzung kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden, wobei jeweils auch aufgeführt ist, welche Mitglieder die Gerichte und welche die Advokatenkammer vertreten:

→ [Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte – Aufsichtskommission \(bs.ch\)](#).

Im Berichtsjahr 2020 hat es folgende personelle Änderung gegeben: Infolge des Rücktritts von Dr. Marie-Louise Stamm hat das Gesamtgericht des Appellationsgerichts **Dr. Georg Schürmann**, Zivilgerichtspräsident, per 1. November 2020 für die restliche Dauer der am 31. Dezember 2021 ablaufenden Amtsperiode als Mitglied der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte gewählt.

Geschäfte der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

	2019	2020
Aufsichtsverfahren	7	10
Entbindungen vom Berufsgeheimnis	30	29
Einträge ins Anwaltsregister	40	51
Erteilung von Substitutionsbewilligungen	54	43
Total der Geschäfte	131	133

Aufsichtskommission über die
Anwältinnen und Anwälte Basel-Stadt
Der Präsident
Lic. iur. Christian Hoenen

Anwaltsprüfungskommission

Die Anwaltsprüfungskommission Basel-Stadt ist wie die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte eine dem Appellationsgericht administrativ zugeordnete eigenständige Kommission und Vorinstanz des Verwaltungsgerichts.

Die Anwaltsprüfungsbehörde wird aus Vertreterinnen und Vertretern der Gerichte, der Advokatenkammer Basel und der Universität Basel zusammengesetzt. Die aktuelle Zusammensetzung kann ebenfalls auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden:

→ [Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt – Die Prüfungsbehörde \(bs.ch\)](https://www.bs.ch).

Im Berichtsjahr hat es keine personellen Änderungen gegeben.

Geschäfte der Anwaltsprüfungskommission

	2019	2020
Zulassungen zum Anwaltsexamen	67	86
Erteilung des Anwaltspatents nach bestandener Prüfung	35	37
Zulassung von Anwältinnen und Anwälten aus dem EU/EFTA	0	2
Total der Geschäfte	102	125

Anwaltsprüfungskommission Basel-Stadt

Der Präsident

Lic. iur. Bruno Lötscher

Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt Bostadel

Die Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt (JVA) Bostadel beurteilt in zweiter Instanz Rekurse gegen Verfügungen der Direktion sowie Disziplinarfälle der von den Kantonen Basel-Stadt und Zug betriebenen JVA Bostadel in Menzigen. Die Rekurskommission setzt sich aus einem oder einer Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen, wovon je zwei vom Appellationsgericht Basel-Stadt und vom Kantonsgericht Zug auf eine Amtsdauer von sechs Jahren bestimmt werden. Der Vorsitz und das Sekretariat gehen nach jeder Amtsperiode von einem Kanton zum andern über. In der Amtsperiode vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2025 sind der Vorsitz und das Sekretariat beim Appellationsgericht Basel-Stadt angesiedelt und setzt sich die Rekurskommission wie folgt zusammen:

- Lic. iur. Liselotte Henz, Vorsitzende (Basel-Stadt)
- Dr. Stephan Wullschleger (Basel-Stadt)
- Lic. iur. Gabriella Matefi (bis 31.10.2020) resp. Dr. Patrizia Schmid (ab. 1.11.2020) (Basel-Stadt)
- Lic. iur. Philipp Sialm (Zug)
- Lic. iur. Pascal Stüdl (Zug)
- Kommissionsschreiber Dr. Beat Jucker (Basel-Stadt)

Die jeweils aktuelle Zusammensetzung der Rekurskommission für die JVA Bostadel kann der entsprechenden Webseite entnommen werden:

→ [Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt Bostadel – Zusammensetzung der Rekurskommission \(bs.ch\)](#)

Im Berichtsjahr hatte die Rekurskommission für die JVA Bostadel 2 Fälle zu beurteilen.

Rekurskommission für die JVA Bostadel
Die Vorsitzende Präsidentin
Lic. iur. Liselotte Henz